

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid  
- als Friedhofsträgerin -**

**für den Evangelischen Westfriedhof Remscheid vom 27.04.2012**

Die Friedhofsträgerin erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekanntgegeben.

- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben, das in dem Lande gilt, in dem die Friedhofsträgerin ihren Sitz hat.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kreissynodalvorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **§ 4**

#### **Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426 ff.) fallen, sind von allen Gebühren befreit.

#### **§ 5**

#### **Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 19.01.2012.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 19.04.2007 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung der Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**I. Nutzungsgebühren**

**1. Reihengrabstätten**

**1.1. Reihengrabstätten**

1.11	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	0,-- Euro
1.12	Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	570,-- Euro
1.13	Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.580,-- Euro

**2. Wahlgrabstätten**

**2.1 Wahlgrabstätten**

2.1.1	Erd- und Urnenbestattungen je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.800,-- Euro
	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (für bis zu 2 Urnen je Urnenfach) (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.125,-- Euro
	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (für bis zu 2 Urnen)	900,-- Euro
2.1.2	Verlängerungsgebühr für Erd- und Urnenbestattungen je Grabstelle und Jahr	72,-- Euro
	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen im Kolumbarium je Urnenfach und Jahr	45,-- Euro
	Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen je Grabstelle und Jahr	36,-- Euro

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

### **3. Rasenreihengrabstätten einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte**

3.1 Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.100,-- Euro
3.2 Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	620,-- Euro

## **II. Bestattungsgebühren**

### **1. Grundgebühren**

1.1 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	393,-- Euro
1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	869,-- Euro
1.3 Urnenbeisetzungen	328,-- Euro
1.4 Urnenbeisetzung im Kolumbarium	164,-- Euro

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen, die Benutzung der Friedhofskapelle (einfach ausgeschmückt mit brennenden Altarkerzen), das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte sowie die erste Aufhügelung aus dem vorhandenen Erdreich bzw. die Beschriftung der Verschlussplatte des Urnenfaches bei einer Urnenbeisetzung im Kolumbarium.

## **III. Gebühren für Umbettungen**

	Bei Erdbestattungen je Grab	Bei Urnenbeisetzungen je Grab	bei Urnenbeisetzungen im Kolumbarium je Urnenfach
1. Umbettung auf demselben Friedhof	2.609,-- Euro	656,-- Euro	196,-- Euro
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	1.740,-- Euro	328,-- Euro	98,-- Euro
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	869,-- Euro	328,-- Euro	164,-- Euro

#### IV. Sonstige Gebühren

1.	Für die Zustimmung	
1.1	zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit sowie für die Abräumkosten	
	a) Einzelgrabstätten (Reihen- oder Wahlgrabstätten)	150,-- Euro
	b) Familiengrabstätten mit 2 + 3 Stellen	180,-- Euro
	c) Familiengrabstätten mit 4 und mehr Stellen	240,-- Euro
1.2	zur Errichtung eines liegenden Grabmales	50,-- Euro
1.3	zur Änderung eines Grabmales	20,-- Euro
1.4	zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Grabeinfassungen)	
	a) Einfassung für Einzelgrabstätte	150,-- Euro
	b) Einfassung für Doppelgrabstätte	190,-- Euro
	c) Einfassung für jede weitere Grabstelle	30,-- Euro
	d) Aufstellen von Bänken bei Wahlgrabstätten	20,-- Euro
2.	Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,-- Euro
3.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	30,-- Euro
4.	Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht auf dem Ev. Westfriedhof Remscheid beerdigt werden	240,-- Euro
5.	Orgelspiel für Nichtgemeindeglieder	50,-- Euro
6.	Benutzung der Kühleinrichtung	100,-- Euro

Remscheid, den 27. April 2012

**Für das Presbyterium  
der Ev. Ad.-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid**

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied)